

**Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage vom 29. September 1994, in der Fassung der Satzung über die Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-Beträge vom 21.06.2001 (1.Änderung)**

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB - die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwasser als eine öffentliche Einrichtung.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben schließt die Samtgemeinde einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten i.S. von § 2 Abs. 9 dieser Satzung.

2. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen. Die Samtgemeinde läßt die erforderlichen Anlagen herstellen.

Die Hauptentwässerungskanäle werden von der Samtgemeinde als Schmutzwasser-Freispiegleitungen oder Schmutzwasser-Druckrohrleitungen gebaut, betrieben und unterhalten.

3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der Erfüllung der ihr aus der Abwasserbeseitigungspflicht obliegenden Pflichtaufgabe.
4. Die Grundstückseigentümer können die Errichtung oder Änderung eines bestehenden Hauptentwässerungskanal nicht verlangen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser in die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen.
2. Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser. Darunter fällt
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
  - b) das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser), sofern nicht die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Als Abwasser gelten ferner die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser wird von dieser Satzung nicht erfaßt.

3. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche und Gülle sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.
4. Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- und katasterrechtlichen Sinne stehen; dies gilt selbst, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluß mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

5. Die öffentliche zentrale Schmutzwasserkanalisationsanlage endet bei Schmutzwasser-Freispiegeleitungen hinter dem ersten Prüfschacht und bei Schmutzwasser –Druckrohrleitungen unmittelbar vor dem Hauspumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück.
6. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage im Sinne dieser Satzung gehören die Leitungspumpwerke, Hauptentwässerungskanäle, Druckrohrleitungen, Freispiegeleitungen, die sonstigen für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen und die Anschlußkanäle (Grundstücksanschlüsse).
7. Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind
  - a) die in öffentlichen Straßen liegenden Schmutzwasserkanäle ausschließlich der Anschlußstücke für die Anschlußkanäle;
  - b) die in Privatwegen oder Privatgrundstücken liegenden Schmutzwasserkanäle, wenn sie von der Samtgemeinde als Hauptentwässerungskanäle bestimmt sind.
8. Anschlußkanäle (Grundstücksanschlüsse) sind bei Schmutzwasser-Freispiegeleitungen die Zuleitungen vom Hauptentwässerungskanal einschließlich Anschlußstück bis einschließlich des ersten, im Grundstück liegenden Prüfschachtes.

Beim Druckentwässerungssystem gilt als Anschlußkanal das Leitungsstück vom Hauptentwässerungskanal bis zum Schacht des Hauspumpwerkes.
9. Hausanschlußleitungen (Abflußleitungen) im Sinne dieser Satzung sind bei Schmutzwasser-Freispiegel-leitungen die zur Hausanlage gehörenden Abwasseranlagen bis zum ersten Prüfschacht (ohne Prüfschacht).

Hausanschlußleitungen (Abflußleitungen) im Sinne dieser Satzung sind bei Schmutzwasser-Druckrohr-leitungen die zur Hausanlage gehörenden Abwasseranlagen bis einschließlich Hauspumpwerk.
10. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisationsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
4. Besteht ein Anschluß an eine dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisationsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 eintreten.

Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Mit der Vornahme des Anschlusses ist innerhalb 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu beginnen.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt die Samtgemeinde dies durch schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt.
6. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisationsanlage vorzubereiten.
7. Die Samtgemeinde kann auch, solange sie gemäß § 3 Abs. 5 noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwanges). Der Grundstückseigentümer hat mit der Vornahme des Anschlusses innerhalb von 2 Monaten nach der Aufforderung der Samtgemeinde hiermit zu beginnen.
8. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 5 AEB gilt – in die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage einzuleiten.

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Samtgemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossen wird.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung dieser Satzung und der AEB das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage einzuleiten. Weitergehende Vorschriften der Indirekteinleiterverordnung bleiben unberührt.
3. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal angeschlossen werden können. Dazu muß der Hauptentwässerungskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verlaufen.
4. Besteht für die Ableitung der Schmutzwässer zum Hauptentwässerungskanal kein natürliches Gefälle, so kann die Samtgemeinde von dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Grundstückes verlangen.
5. Die Samtgemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal versagen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und hierfür auf Verlangen Sicherheit leistet.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

1. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
  1. soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
  2. wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb von 2 Monaten nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden.

2. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## **§ 6**

### **Weitere Befreiungen**

1. Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 7**

### **Altanlagen**

1. Sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossen ist, sind die bisherigen Grundstückseinrichtungen wie Gruben, Sickerungen, Schlammfänge und dergleichen auf Anweisung der Samtgemeinde außer Betrieb zu setzen und auf Kosten des Anschlußnehmers binnen 6 Monaten restlos zu entleeren und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Auf Grundstücken, deren Abwässer in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet werden können, dürfen Grundstückskläreinrichtungen oder andere behelfsmäßige Anlagen (z.B. Abortgruben) nicht mehr neu angelegt oder weiter betrieben werden, es sei denn, dass die Samtgemeinde dieses ausdrücklich fordert.
3. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluß.
4. Für alle Schäden aus dem ordnungswidrigen Anlegen oder Betreiben der Grundstückseinrichtungen haftet allein der Inhaber.

## **§ 8**

### **Anschlußantrag/Zustimmung**

1. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage sowie die Herstellung eines neuen sowie die Erneuerung oder die Änderung eines bestehenden Anschlußkanals sind zustimmungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer nach Maßgabe der AEB zu beantragen.
2. Die Zustimmung zum Anschlußantrag erteilt die Samtgemeinde entsprechend dieser AEB. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Anschlußkanal entsprechend dieser Zustimmung herzustellen. Sofern eine Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Anschlußkanals beantragt wurde, ist der Anschlußkanal entsprechend der hierfür erteilten Zustimmung herzustellen.
3. Spätestens mit Erteilung der Zustimmung zum Anschlußantrag erlangen die allgemeinen Entsorgungsbedingungen Verbindlichkeit für den Anschlußnehmer und sind ihm auszuhändigen.

## **§ 9**

### **Allgemeine Entsorgungsbedingungen/Entgelte**

Einzelheiten über die Art des Anschlusses, die Benutzung, die Anschlußkanäle und die zu erhebenden Entgelte regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der Samtgemeinde.

**§ 10**  
**Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) – in den zur Zeit gültigen Fassungen – ein Zwangsgeld bis zu der gesetzlich zulässigen Höhe angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage anschließen läßt;
  2. § 3 Abs. 8 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage ableitet;
  3. § 8 Abs. 1 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage oder die Änderung des der Zustimmung unterliegenden Sachverhalts nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
  4. dem nach § 8 Abs. 2 zugestimmten Anschlußantrag die Anlage herstellt.
2. Das Bußgeld wird erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 12**  
**Widerruf**

Eine bestandskräftige Zustimmung zum Anschlußantrag kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

Horst Wiesch